

Satzung

der Gemeinde Sasbach über

A) den Bebauungsplan „Klammsbosch, 1. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach hat am 09.03.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Klammsbosch“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 21.02.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 21.02.2020
 - b) der Begründung vom 21.02.2020

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und der Begründung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.02.2020.

§ 4 Gegenstand

Der Bebauungsplan vom 09.05.1975 wird teilweise aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 21.02.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).


Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird die Festsetzung bezüglich der Baugrenzen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben. Es gelten die neuen Bebauungsgrenzen in dem Bereich der Änderung, wie im zeichnerischen Teil der Änderung mit Stand vom 21.02.2020 dargestellt.

Sasbach, ^{11. MRZ. 2020}


.....
Gregor Bühler
Bürgermeister



Inkraftsetzung (§10 Abs. 3) BauGB am: 13.03.2020


.....
Gregor Bühler
Bürgermeister

